

Mitgliederversammlungen, Wahlen, Beschlussfassungen in Zeiten von Corona

### Gesetzeslage zu Vereinsversammlungen und Beschlussfassungen

Vorgaben nach dem BGB für Beschlussfassungen im Verein sind:

#### § 32 BGB (Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1 **Die Angelegenheiten des Vereins werden**, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.** Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

#### § 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

#### § 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

Auch wenn § 40 BGB vorgibt, dass jedenfalls §§ 32 und 28 durch die Satzung abbedungen werden können, hilft dies in der Regel nicht weiter, weil solche Änderungen sich in den Satzungen üblicherweise nicht finden.

### Reaktion des Gesetzgebers

Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungsund Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19Pandemie vom 27.03.2020, wurde am 28.10.2020 durch Verordnung
(GesRGenRCOVMVV) für das Jahr 2021 verlängert und diese Fassung nunmehr durch
das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur
Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-,
Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020 geändert
(BGBI. 2020 Teil I Nr. 67 Seiten 3332 f.)

Die danach "nachgebesserte" sog. Anwendungsbestimmung gilt bis zum 31.12.2021.

Eingeschlossen sind auch Mitgliederversammlungen, die in 2020 nach 2021 verschoben worden sind.

## Aktuelle Gesetzeslage zu Beschlussfassungen im Verein

#### "§ 5 Vereine und Stiftungen

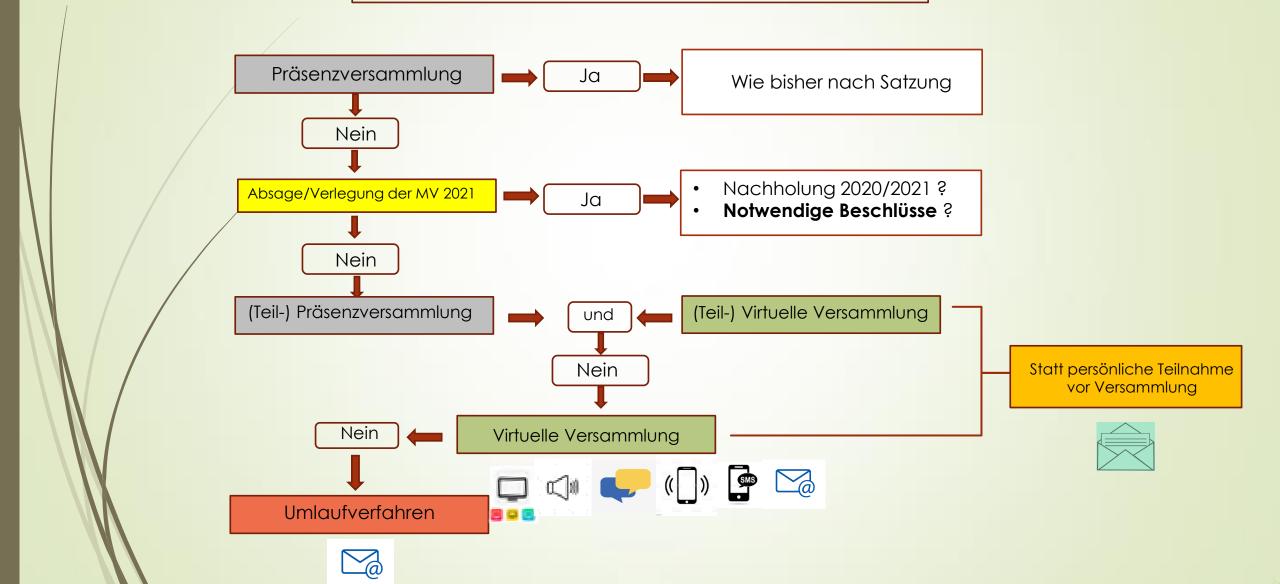
- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
  - 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
  - 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, **solange** die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.,,

# Alternativen/Kombinationen zur Beschlussfassung in 2021 \*

Mit Versammlung			
	Präsenzveranstaltung		
	Präsenzveranstaltung		Briefwahl
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	Briefwahl
		Virtuelle Versammlung	Briefwahl
Ohne Versammlung			
	Umlaufverfahren		

<sup>\*</sup> Prioritätenliste ? Vgl. § 36 BGB und Zumutbarkeit

### Durchführung einer Mitgliederversammlung 2021



## Virtuelle Mitgliederversammlung - Corona

#### Mitgliederversammlung trotz Ausgehbeschränkungen und Versammlungsverbot

- Bislang: Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 32 BGB ohne anderweitige Satzungsbestimmung an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen.
- Nunmehr übergangsweise auch ohne Satzungsbestimmung zulässig, dass
  - Teil-Präsenzversammlung und Teil-Online-Versammlung als Kombination stattfinden
  - (Rein) Virtuelle Mitgliederversammlungen stattfinden
    - Teilnehmer an (körperlichen) Mitgliederversammlungen trotz Abwesenheit zugeschaltet werden
       elektronische Kommunikation \*
  - Teilnehmer ohne Anwesenheit vorab schriftlich zustimmen können.

#### \* Corona

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der **Vorstand** auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
- 2. ...

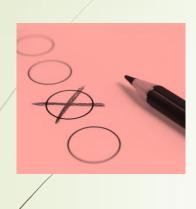
Notwendige Vorüberlegungen zur Mitgliederversammlung

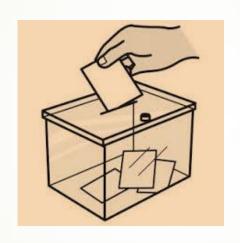
- Formalien für (Online-) Versammlungen
- Einberufung der (Online-) Versammlung
- Wahlverfahren bei (Online-) Versammlung
- Zusätzliche Möglichkeit der Briefwahl
- Abstimmungsmodalität, insbesondere geheime Wahl

# Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung - Muster

Einladung zur			
Online – Mitgliederversammlung 2021 des e.V.			
wir laden Sie hiermit ganz herzlich zur Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung dese. V. ein. Die Versammlung findet statt amumum			
Folgende Tagesordnungspunkte sind für die Mitgliederversammlung des			
[ Nach § x der Satzung kann bis spätestens vor der Mitgliederversammlung mit einem Schreiben an den ersten Vorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. ]			
Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nur über elektronische Kommunikation (Zuschaltung, Chat, E-Mail, SMS, Telefon) an der Versammlung teilnehmen und dort abstimmen können. Sie können sich dazu ab Uhr über diesen Link zur Versammlung einloggen .			
Alternativ zusätzlich denkbar:			
Statt der elektronischen Kommunikation in der Versammlung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme zu den erforderlichen Beschlüssen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung <b>schriftlich per Brief</b> abzugeben. Den Abstimmungsbogen (Anlage) senden Sie bis spätestens			
dan für dan Varstand:			

### Vereinsversammlungen und -sitzungen - Spezial







Wahlverfahren auch in Corona-Zeiten

## Einzelwahl als Normalfall (Stimmzettel)

### Beispiel:

Gewählt wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidiert nur 1 Bewerber/in

- Ja-Stimmen (oder Namen) 15
- ► Nein-Stimmen 15
- ► Enthaltungen 10

**Berechnung**: gesamt 40 Stimmen, Mehrheit aus 30 Ja-/Nein-Stimmen = 16 Stimmen

#### **Ergebnis**:

erforderliche Mehrheit nicht erreicht

## Gesamtwahl (Stimmzettel)

#### Beispiel:

Gewählt wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidieren **mehrere** Bewerber/innen. Vorschlag Versammlungsleiter, notfalls Zustimmung Versammlung.

- Kandidat/in A 25
- Kandidat/in B 20
- Kandidat/in C 15

**Berechnung**: gesamt 60 Stimmen, Mehrheit aus 60 Stimmen = 31 Stimmen

#### **Ergebnis**:

erforderliche Mehrheit nicht erreicht

## sog. Zusammengefasste Wahl (Stimmzettel)

#### Beispiel:

Gewählt wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für jedes Vorstandsamt kandidiert jeweils nur **ein/e** Bewerber/in. Vorschlag Versammlungsleiter, notfalls Zustimmung Versammlung.

- Vorsitzende/r Kandidat/in A Ja □ Nein □ Enthaltung □
   Schatzmeister/in Kandidat/in B Ja □ Nein □ Enthaltung □
  - Jugendleiter/in Kandidat/in C Ja 🗆 Nein 🗆 Enthaltung 🗅

**Berechnung**: Für jede/n Bewerber/in : gesamt **x** Stimmen, Mehrheit aus **x** Stimmen = **xx Stimmen Ergebnis**:

erforderliche Mehrheit (nicht) erreicht

## Blockwahl (Stimmzettel)

#### Beispiel:

Gewählt wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für jedes Vorstandsamt kandidiert jeweils nur **ein/e** Bewerber/in.

Art der Abstimmung: Mitglied kann nur für den Kandidatenblock insgesamt abstimmen, nicht aber Kandidaten hinzufügen oder sich für einen bestimmten entscheiden, hat also insgesamt nur 1 Stimme. Ist daher Einschränkung des Stimmrechts und bedarf der Satzungsgrundlage

Vorsitzende/r	Kandidat/in	Α				
Schatzmeister/in	Kandidat/in	В	le: 🗖	Nain		Footbookh voor P
Jugendleiter/in	Kandidat/in	С	Ja 🗖	Nein	ш	Enthaltung 🗆
Schriftführer/in	Kandidat/in	D				

#### Achtung:

Wenn nur 1 Kandidat nicht gewollt ist, muss insgesamt mit NEIN gestimmt werden. Gewählt sind dann alle Kandidaten, wenn für alle gemeinsam die absolute Mehrheit aus Ja- und Nein-Stimmen erreicht wurde.

# Alternative zur (Online-) Versammlung

Mit Versammlung			
	Präsenzveranstaltung		
	Präsenzveranstaltung		Briefwahl
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	Briefwahl
		Virtuelle Versammlung	Briefwahl
Ohne Versammlung			
	Umlaufverfahren		

## Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung - Corona

Grundsatz nach § 32 BGB ist die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder.

- Ausnahme bisher: Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung nur bei Beteiligung aller Mitglieder und nur mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder (§ 32 Abs. 2 BGB)
- Nunmehr: Zulässig übergangsweise auch <u>statt</u> einer Mitgliederversammlung Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufverfahren
  - wenn alle (teilnahmeberechtigten) Mitglieder beteiligt werden
  - bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die H\u00e4lfte der (stimmberechtigten) Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und die
  - der Beschluss mit der nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde, zB. ¾ Mehrheit usw.
- Die Entscheidung, dieses Verfahren anzuwenden, trifft alleine der Vorstand.

## Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung - Ablauf

- Information der Mitglieder über Durchführung des Umlaufverfahrens [ und Fristsetzung für mögliche Anträge ]
- Formelle Einleitung des Umlaufverfahrens und Mitteilung, welche Beschlüsse gefasst werden sollen ("Tagesordnung"), notfalls mit Erläuterungen zu den Beschlüssen
- Gegenstand des Umlaufverfahrens
- Erstellung/Beifügung der schriftlichen Beschlussvorlagen und Abstimmungsbögen (Stimmzettel)
- Festlegung eines festen Rücklauftermins
- Stimmabgabe von **mindestens 50%** der (stimmberechtigten) Mitglieder
  - In Textform (E-Mail oder auch per Brief) eigene E-Mail-Adresse des Vereins wg. Speicherung
  - Name, Vorname des stimmberechtigten Mitglieds auf Stimmzettel
  - bei vorgeschriebener <u>geheimer</u> Abstimmung nur schriftlich ( Name nur auf Post-Kuvert, nicht auf Stimmzettel !)



- Rücklaufquote (≥ 50%) erreicht
- Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gemäß satzungsgemäßer Mehrheiten
- Protokoll über Umlaufverfahren samt Tagesordnung und Ergebnis
- Rückinformation an die Mitglieder (z.B. Homepage)

# Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung - Musterschreiben

möglich. Da jedoch einige wichtige Entscheidungen für den Verein anstehen, bedarf es einer Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung. Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf Corona die gesetzliche Möglichke geschaffen, statt einer Mitglieder-versammlung Beschlüsse im sog. <b>Umlaufverfahren</b> herbeizuführen. Die schriftlic Abstimmung soll zu den Themen erfolgen:
In der beigefügten Beschlussvorlage erhalten Sie Erläuterungen zu den einzelnen Beschlüssen. Außerdem ist ein Stimmzettel beigelegt, mit dem Sie zu jedem Beschluss Ihre Stimme durch Ankreuzen abgeben können. An der Abstimmung können sich alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligen, weshalb Ihr Name und Anschrift anzugeben sind. Der Stimmzettel ist bis spätestens
Die Auswertung der Stimmen erfolgt am xx.xx.xxxx durch den, der auch das Protokoll erstellt. Das Ergebnis der Abstimmung erhalten Sie ab dem xx.xx.xxxx auf der Homepage des Vereins unter wwwde . Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorstand.
Datum ,
Vorstand

### Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung – Musterabstimmungsbogen \*

Schriftliches Umlaufverfahren des TSV xy e. V. vom xx.xx.2020					
Stimmzettel					
(Rucksendung	erbeten bis xx.xx.xxxx an E-Mail-,	Adresse xxxxxxxxx)			
Name, Vorname: Anschrift:					
Bitte geben Sie zu den einzelnen Tagesordnungspunkten – wie in den Beschlussvorlagen erläutert und beantragt – Ihre Stimme durch Ankreuzen ab:					
TOP 1: Entlastung des Vorstan	ds für das Jahr xxxx				
Ja-Stimme []	Nein-Stimme []	Enthaltung []			
TOP 2: Beschluss über Beitragserhöhung ab dem 01.01.2021					
Ja-Stimme []	Nein-Stimme []	Enthaltung []			
TOP 3: Beschluss über Änderung § xx Satzung					
Ja-Stimme []	Nein-Stimme []	Enthaltung []			
Unterschrift					

<sup>\* ©</sup>Haufe-Lexware

### Beschlussfassungen des Vorstands und anderer Organe - Corona

Nach § 28 BGB richtet sich die Beschlussfassung eines mehrköpfigen Vorstands nach den für die Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB. Das bedeutet auch für Vorstandsbeschlüsse den Grundsatz von Präsenzsitzungen, soweit die Satzung dafür nicht bereits etwas anderes festgelegt hat.

Der Gesetzgeber hat für die Zeit bis 31.12.2021 jedoch ermöglicht, dass

#### "§ 5 Vereine und Stiftungen

- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
  - 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
  - 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.,

## Satzungsneufassung nach Corona - Muster

#### Beschlussfassung des Vorstands und des Gesamtvorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit seiner Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Jeilnahme an der Sitzung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
- 2. Der Vorstand kann seine Beschlüsse fassen
  - a. im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen von Video oder Telefonkonferenzen (Online-Sitzung) oder
  - b. außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Schrift- oder Textform, wenn daran alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Stimmrecht in schriftlich oder in Textform ausgeübt hat und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist.
- 3. Die nach Absätzen 1 und 2 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorsitzende für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

### **Exkurs: Zur Nachfrage "Entlastung"**

- Dem Vereinsvorstand obliegt neben der Außenvertretung des Vereins als Aufgabe üblicherweise auch die Führung der Vereinsgeschäfte und die Leitung des Vereins. Diese Tätigkeiten übt er unter Beachtung der ihm dazu erteilten Weisungen eigenverantwortlich aus. Bindende Weisungen können dabei in der Vereinssatzung oder in Ordnungen enthalten sein, aber auch durch konkrete Beschlüsse der Mitgliederversammlung erteilt werden. Ein Handeln oder Unterlassen unter schuldhaften Verstoß gegen solche bindende und verpflichtende Weisungen kann daher eine pflichtwidrige Geschäftsführung darstellen, die den Verein bei einem Schaden zu entsprechenden Regressansprüchen berechtigt.
- Unabhängig davon, ob der Verein gegenüber dem Vorstand nach § 31 a BGB überhaupt einen solchen Regressanspruch geltend machen könnte, würden etwa bestehende Ersatzansprüche des Vereins durch die Entlastung zum Erlöschen gebracht. Die Mitgliederversammlung bekundet damit zugleich, den Vorstand wegen einzelner in diese Zeitspanne fallender Vorgänge nachträglich nicht zur Rechenschaft zu ziehen. Die Entlastung wirkt rechtlich daher wie ein Verzicht oder ein sog. negatives Schuldanerkenntnis des Vereins zugunsten der betroffenen Vorstandsmitglieder.
- Aus diesen Gründen ist der Vorstand bei dem Beschluss über seine Entlastung selbst von einem Stimmrecht ausgeschlossen (§ 34 BGB), kann sich also auch nicht der Stimme enthalten.





kanzlei.didyk@t-online.de

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit
im Verein